

Benutzungsordnung für den Mehrzweckraum an der Schulturnhalle Sehlem

1. Die Ortsgemeinde Sehlem verfügt über den Mehrzweckraum an der Schulturnhalle. Sie übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten wahrgenommen.
2. Die Ortsgemeinde stellt den Mehrzweckraum
 - den Ortsvereinen zur Durchführung des Vereinslebens,
 - anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
 - der Volkshochschule für ihre Veranstaltungen,
 - öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - Personen für Familienfeiern (ausgenommen Polterabende, Discoabende),
 - Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen,nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.
3. Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt, in dem Nutzungsdauer und Nutzungszweck festgelegt sind.
4. Der Mehrzweckraum wird grundsätzlich durch Beauftragte der Ortsgemeinde geöffnet und geschlossen. Im Einzelfall kann dem Benutzer ein Schlüssel übergeben werden, der beim Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist.
5. Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Mehrzweckraum unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

Die Ortsgemeinde hat das Recht den Mehrzweckraum aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.
6. Für die Benutzung des Mehrzweckraumes sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen nach anliegender Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.
7. Bei Benutzung des Mehrzweckraumes ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:

- 7.1 Die Benutzer haben den Mehrzweckraum pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- 7.2 Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung Küchengeräte sofort nach der Benutzung gereinigt werden.
- 7.3 Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
- 7.4 Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden.
- 7.5 Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer Mehrzweckraum und Geräte in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- 7.6 Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.
- 7.7 Nach Veranstaltungsende ist eine Reinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen. Bei Nutzung des Mehrzweckraumes über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen.
8. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

Sehlem, den 25.09.2020



Gregor Zehe, Ortsbürgermeister



**5. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Mehrzweckraum der Schulturnhalle Sehlem
Vorlagen-Nr. 2020/44/018**

Sachdarstellung / Begründung:

Aus gegebenem Anlass ist die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Mehrzweckraum der Schulturnhalle Sehlem zu aktualisieren.

Den Ratsmitgliedern wird der Entwurf einer neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren vorgestellt.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat den Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Mehrzweckraum mit den unten aufgeführten Ergänzungen der Schulturnhalle Sehlem .

Folgende Ergänzungen wurden unter Punkt 3 aufgenommen:

Tische und Stühle dürfen nur innerhalb der Ortsgemeinde entliehen werden.

Außerdem haften die Entleiher für Schäden.

Die Leihgebühr für einen Tisch beträgt 3,50 €, die Leihgebühr für einen Stuhl 1,00 € und die Mindestausleihgebühr 10,00 €.

Der Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Buchungsanfragen für die alte Schule können online über die App der Verbandsgemeinde Wittlich-Land durchgeführt werden. Außerdem kann eine Reservierung für die alte Schule sowie für das Mobiliar auch telefonisch bei Herrn Ortsbürgermeister Zehe angefragt werden